

ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR = 120m² Größe der Grundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

max. OKEF = 194,50 Maximale Höhe Oberkante Erdgeschoßfußboden

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0 Offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

ED nur Einzel und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Firstrichtung

VERKEHRSFLÄCHEN, VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P Öffentliche Parkfläche

Verkehrsberuhigter Bereich

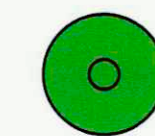
GRÜN- UND FREIFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen -Verkehrsgrün-

Private Grünflächen

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und b BauGB)

Öffentliche Fläche für Ausgleichsmaßnahmen



Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN, KENNZEICHNUNGEN (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

W Wintergarten
St / Ga Stellplätze / Garagen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der

der Regenwasserentsorgung von Baugrundstücken bzw. Verkehrsflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, des Maßes der baulichen Nutzung der Bauweisen innerhalb eines Baugebietes und innerhalb der Verkehrsflächen soweit dies nicht mit öffentlichen Grünflächen oder Verkehrsflächen zusammenfällt. (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Umgrenzung für Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Sichtfeld (Sichtdreieck) zur Anfahrtsicht, siehe Textfestsetzung Ziff. 9.1.

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Im Norden

Nordgrenze Flst. Nr. 340, Verlängerung der Nordgrenze Flst. Nr. 340 nach Osten bis zur Achse der "Dammstraße" L 512, Flst. Nr. 363/6.

Im Osten

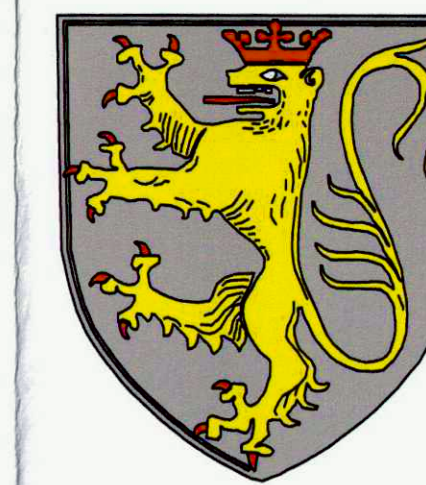
Achse der "Dammstraße" L 512, Flst. Nr. 363/6 nach Süden bis zur Achse der Straße "Horstweg", Flst. Nr. 294/9.

Im Süden

Achse der Straße "Horstweg", Flst. Nr. 294/9 in westl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Ostgrenze Flst. Nr. 294/5.

Im Westen

Verbindungsline nach Norden bis zur Ostgrenze Flst. Nr. 294/5, Westgrenze Flst. Nr. 340.



NEUSTADT

an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

Im Erb Teil Süd

im Ortsbezirk Hambach

SATZUNG

gem. §§ 2-4 und §§ 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 23.02.1995/19.11.1997/26.10.2000
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 14.03.1995/31.10.2000 beschlossen.
- Der Beschluß wurde am 20.03.1995/09.11.2000 ortsüblich bekannt gemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", -Mittelhaardter Rundschau - (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 23.12.1997 vom 05.01.1998 bis 16.01.1998 durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom ----- nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 09.01.1998 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 27.02.1998 aufgefordert worden.
- Die Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 09.11.2000 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", -Mittelhaardter Rundschau - (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 20.11.2000 bis einschließlich 22.12.2000 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegungszeit gingen 2 Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 13.02.2001 abgewogen und entschieden hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 14.02.2001 über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

- Das Eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde in der Zeit vom 08.01.2001 bis 31.01.2001 durchgeführt.

Während des Beteiligungsverfahrens gingen 2 Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am 13.02.2001 entschieden hat, was mit Schreiben vom 14.02.2001 mitgeteilt wurde.

- Der Satzungsbeschluß gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 13.02.2001.

Neustadt an der Weinstraße, den 15.02.2001
STADTVERWALTUNG

W. Weiler
Oberbürgermeister



- Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausfertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 15.02.2001
STADTVERWALTUNG

W. Weiler
Dr. Weiler
Oberbürgermeister



- Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 21.02.2001 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 22.02.2001
STADTVERWALTUNG

W. Weiler
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

